

Veröffentlichungspflichten 2021 nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 StromNEV

Titel: Nr._6_Feststellung_des_Grundversorgers_2021_fuer_2022_bis_2024

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli (erstmalig zum 1. Juli 2006) den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Feststellungsjahres im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, welches zum oben genannten Stichtag die meisten Haushaltskunden (gem. § 3 Nr. 22 EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung bestehend aus den folgenden Städten/Gemeinden erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG mehrheitlich durch die **Stadtwerke Flensburg GmbH**, so dass diese für die nächsten drei Kalenderjahre (2022 bis 2024) als Grundversorger feststellt wird:

Flensburg
Glücksburg
Harrislee